

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)

Infoblatt PR-Verpflichtungen

Az.: 20-8400.02 (MEPL III)

Stand: 19.10.2017

Anlage zum Zuwendungsbescheid des Förderprogramms:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR, B-E)
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Zusammenarbeit / Pilotprojekte
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Naturparkförderung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- LEADER

im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020
(MEPL III)

Auszug für den Bereich LEADER 2014-2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	2
2. Gestaltung der Website	3
3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials	3
4. Gestaltung der Erläuterungstafel während des Durchführungszeitraums und der Erinnerungsplakette nach Abschluss des Vorhabens	4
4.1. Während des Durchführungszeitraums.....	4
4.1.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung:...	4
4.1.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung:..	4
4.2. LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung.....	4
5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung	5
6. Technische Merkmale	5
7. Logos	7

1. Rechtsgrundlage

Die Begünstigten von MEPL III-Förderprogrammen und somit auch von LEADER müssen Auflagen zur Öffentlichkeitsarbeit (PR-Verpflichtungen) einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und PR-Maßnahmen ist, den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen. Gleichzeitig soll mit der Öffentlichkeitsarbeit auch das Engagement der Begünstigten für die nachhaltige Entwicklung von Ländlichem Raum, Landschaft und Landwirtschaft hervorgehoben werden.

Nach den Vorgaben des MEPL III (Kapitel 15.3) und der *Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)*¹ (Artikel 13 und Anhang III) und der *Verordnung (EU) Nr. 669/2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 808/2014* gelten zur Einhaltung der Informationsauflagen und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Begünstigten folgende Bestimmungen:

¹ Die Kofinanzierung von LEADER erfolgt aus dem ELER.

2. Gestaltung der Website

Während der Durchführung² eines Vorhabens informiert der/die Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des/der Begünstigten (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.

Ebenfalls werden das EU-Logo, das MLR³-Logo (bei Förderprogrammen des MLR), das kombinierte MLR / UM⁴-Logo (bei Förderprogrammen des UM), (vgl. auch 6. Spiegelstrich 4) und das LEADER-Logo auf den betroffenen Seiten verwendet.

Diese Maßgabe gilt für alle Begünstigten, unabhängig von der Höhe des Förderbetrags.

Zudem ist ein Link (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die den ELER betrifft (http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm), einzurichten.

Beispiel: Der/Die Begünstigte wirbt auf seiner gewerblich genutzten Internetseite für sein Lebensmittelgeschäft. Wenn er für eine Investition in dieses Geschäft eine Förderung aus dem Förderprogramm LEADER erhält, weist er im Internetauftritt auf die Förderung durch den ELER und LEADER mit den oben genannten Angaben hin.

3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des vom ELER kofinanzierten Vorhabens (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) hat die/der Begünstigte auf der Titelseite auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER hinzuweisen.

Des Weiteren müssen die unter Punkt 7 genannten technischen Merkmale eingehalten werden. Die Vorgaben für Informations- und Kommunikationsmaterialien sollen für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Abschlusszahlung eingehalten werden.

² Der Durchführungszeitraum beginnt bei Investitionen mit dem Erhalt des Bewilligungsbescheids und endet mit der Auszahlung (Schlusszahlung) des Förderbetrags.

³ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

⁴ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

4. Gestaltung der Erläuterungstafel während des Durchführungszeitraums und der Erinnerungsplakette nach Abschluss des Vorhabens

4.1. Während des Durchführungszeitraums

4.1.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung⁵:

Während der Durchführung eines Vorhabens, das mit mehr als 50.000 Euro aus LEADER öffentlich unterstützt wird, informiert der/die Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen einer Erläuterungstafel mit einer Mindestgröße DIN A3 (mindestens laminiert). Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 6 genannten technischen Merkmale und wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Die Erläuterungstafel entspricht dem beigefügten Muster.

Die Erläuterungstafeln für die Projektträger sind beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich.

4.1.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung:

Abweichend von 4.1.1 beträgt bei sog. materiellen Investitionen, Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit mehr als insgesamt 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung aus LEADER-Fördermitteln, die Mindestgröße der Erläuterungstafel DIN A2 (mindestens laminiert). Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 6 genannten technischen Merkmale und entspricht dem beigefügten Muster.

Die Erläuterungstafeln für solche Vorhaben sind von den Projektträgern in eigener Regie zu beschaffen.

4.2. LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung

Generell gilt, dass nach Abschluss der Durchführung jedes investiven LEADER-Vorhabens, spätestens jedoch drei Monate danach, die/der Begünstigte eine feste LEADER-Plakette (z.B. aus Plexiglas) grundsätzlich am geförderten Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen hat. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebssitz oder eine Geschäftsstelle. Die Plakette ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Abschlusszahlung anzubringen. Sie hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Auch wird der Name der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) genannt, die das Vorhaben ausgewählt hat, und ein QR-Code abgebildet, der auf die Internetseite der LAG führt. Bei Investitionsvorhaben mit einer Höhe von über 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung ist zusätzlich die Bezeichnung des unterstützten Vorha-

⁵ Die "öffentliche Unterstützung" setzt sich zusammen aus dem ELER- und nationalen Kofinanzierungsanteil sowie bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (Kommunen) aus deren Eigenanteil.

bens auf der LEADER-Plakette zu nennen. Siehe hierzu auch die unter Ziffer 6 genannten technischen Merkmale.

Für Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung bis 500.000 Euro ist die LEADER-Plakette beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich. Bei Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist die LEADER-Plakette von den Projektträgern in eigener Regie zu beschaffen.

5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht- / Schlechterfüllung der PR-Verpflichtung wird der/die Begünstigte bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen diese PR-Verpflichtungen verstoßen, sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden, mit der Folge von Sanktionierungen je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014.

6. Technische Merkmale

Alle Informations- und Kommunikationsmaterialien sowie Erläuterungstafeln und LEADER-Plaketten müssen folgende technische Merkmale erfüllen:

- generell das Logo der Europäischen Union zusammen mit der Bezeichnung *"Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete"*,
- zusätzlich generell das LEADER-Logo,
- a.) bei Förderprogrammen des MLR: zusätzlich das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
- b.) bei Projekten des LEADER-Moduls 3 nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) zusätzlich das kombinierte Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- generell den QR-Code zur Website der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe,
- generell die Bezeichnung / das Hauptziel des Vorhabens; bei LEADER-Plaketten wird dies durch die Angabe *„Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“* ersetzt, wenn die öffentliche Unterstützung des Investitionsvorhabens weniger als 500.000 Euro beträgt,
- die jeweilige Bezeichnung des Vorhabens, das LEADER-Logo und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union müssen mindestens 25 % der Fläche auf den LEADER-Plaketten und Erläuterungstafeln einnehmen.

Die digitalen Vorlagen der Logos sind auf der LEADER-Internetseite www.leader-bw.de unter » *Förderung* » *Die wichtigsten Förderhinweise* » *Hinweise Logos* zu finden.

7. Logos

<p>Europäische Union</p>	
<p>Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan/80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow) zu verwenden.</p>	
<p>Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.</p>	
<p>Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.</p>	
<p>Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmoniert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.</p>	
<p>Förderprogramm des MLR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg <p>Förderprogramm des UM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombiniertes Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <p>Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) bzw. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen des MEPL III liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet ist eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (im Rahmen der Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß ELER-VO). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständige Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de).</p>	 <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ</p>  <p>Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT</p>
<p>LEADER</p>	

Muster: Erläuterungstafel während der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:
Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER bei einer öffentlichen Unterstützung ab einer Höhe von über 50.000 Euro.

LEADER-Aktionsgruppe
Württembergisches Allgäu

Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude



**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Dieser Code führt Sie direkt zur Homepage der LEADER-
Aktionsgruppe mit weiteren Informationen zum LEADER-
Förderprogramm 2014-2020

Muster: Erläuterungstafel während der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:
Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER-Modul 3 nach der Landschaftspflegeleitlinie bei einer öffentlichen Unterstützung ab einer Höhe von über 50.000 Euro.

LEADER-Aktionsgruppe
Württembergisches Allgäu

Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude



**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**




Dieser Code führt Sie direkt zur Homepage der
LEADER-Aktionsgruppe mit weiteren Informationen
zum LEADER-Förderprogramm 2014-2020



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Muster: LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:

Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER bei einer öffentlichen Unterstützung bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu



**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Muster: LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:

Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER-Modul 3 nach der Landschaftspflegeleitlinie bei einer öffentlichen Unterstützung bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu 



**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**





Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT